



Lackfabrik Irmgard Sallinger GmbH

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

gültig ab 15. März 2006

1.0 Anwendungsbereich

1.1 Für sämtliche Geschäfte zwischen uns und unseren Kunden gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ausschließlich, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir deren Geltung ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

1.2 Unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nicht für Geschäfte mit Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB. Dies gilt nicht für die Regelung des Eigentumsvorbehaltes nach Ziffer 5 unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Eigentumsvorbehalt wird auch mit Verbrauchern vereinbart.

1.3 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Geschäfte zwischen uns und Auslandskunden. Soweit unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen Abweichendes nicht regeln, gilt für Auslandsgeschäfte das UN-Kaufrecht (CISG).

1.4 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren Verträge zwischen uns und dem Kunden. Zur Einbeziehung in weitere Verträge bedarf es keines gesonderten Hinweises durch uns.

2.0 Vertragsabschluss, Pflichtenprogramm, Beschaffenheitsbestimmung

2.1 Die Angebote unseres Unternehmens erfolgen stets freibleibend und unverbindlich.

2.2 Die Auftragsbestätigung unter Angabe des Artikeltextes enthält unsere Lieferungsverpflichtung und bestimmt die Beschaffenheit der zu liefernden Vertragsprodukte unter Einbeziehung der Inhalte der für das jeweilige Produkt geltenden Daten- und Sicherheitsdatenblätter. Zu Lagerstabilität, Einsatzzweck, Glanzgrad, Trockenzeiten, Kombinierbarkeit und Anwendungseinschränkungen weisen wir auf den Inhalt des Technischen Daten- und Sicherheitsdatenblattes sowie der CTA-Broschüre (Chemisch Technische Arbeitsgemeinschaft Parkettversiegelung, technischer Ratgeber) hin. Die Broschüre enthält dem aktuellen Stand der Technik entsprechend Informationen über die Verarbeitung und Anwendung der Produkte sowie über hierbei zu vermeidende Handlungsweisen. Gleichfalls wird auf die laufenden aktualisierten CTA Veröffentlichungen, ergänzend zum CTA Ratgeber, in der Fachpresse hingewiesen. Fehlt dem Kunden die jeweils aktuelle Fassung des Technischen Daten- und Sicherheitsdatenblattes, so kann er diese bei uns anfordern (bzw. sich unter www.irsade/download herunterladen). Gleiches gilt für die CTA-Broschüre und Hinweise auf aktuelle Veröffentlichungen in der Fachpresse. Es obliegt dem Kunden, diese Informationen zu nutzen.

2.3 Die Leistungs- und Beschaffenheitsbestimmung erfolgt durch die Angaben im Angebot, in der Auftragsbestätigung sowie durch die in Ziffer 2.2 in Bezug genommenen Medien. Diese Bestimmung hat den Vorrang vor Aussagen, die wir und/oder unsere Handelsvertreter in der Werbung, in Prospekten oder sonst öffentlich getätigt haben.

2.4 Anwendungstechnische Auskünfte und Beratungen, die der Kunde von uns auf seine Anforderung erhält, werden nach unserem aktuellen und technischen Wissens- und Erfahrungsstand erteilt. Unsere Auskünfte entbinden den Kunden nicht von seiner Obliegenheit, bei der Verwendung unserer Produkte im Einzelfall eine konkrete Eignungsprüfung für den vorhergesehenen Zweck durchzuführen.



Lackfabrik Irmgard Sallinger GmbH

3.0 Preise und Zahlungsbedingungen

3.1 Die Zahlung ist 30 Tage nach Ausstellungsdatum der Rechnung fällig. Bei Zahlung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto auf den reinen Warenwert. Skontoabzug auf neue Rechnungen ist unzulässig, soweit ältere fällige Rechnungen noch unbeglichen sind. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem die Zahlung auf einem unserer Konten oder bei uns eingeht. Die Hergabe von Wechseln ist keine Barzahlung und nur mit unserer vorherigen Zustimmung zahlungshalber zulässig. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Kunden.

3.2 Falls in der schriftlichen Auftragsbestätigung Abweichendes nicht vereinbart ist, gelten unsere Preise gemäß jeweils gültiger Preisliste ab Werk Deisenhausen zuzüglich Verpackung und der jeweils gültigen Mehrwertsteuer im Inland. Mangels abweichender Angaben verstehen sich unsere Preise stets in Euro/je Liter, kg oder Stück. Um unsere Preise halten zu können, beträgt der Mindestauftragswert 100,00 Euro netto. Für Bestellungen, die den Mindestauftragswert unterschreiten, sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag von 10,00 Euro zu berechnen. Die Berechnung der Mehrwertsteuer mit Auslandskunden entfällt, wenn uns die ID-Nummer benannt ist bzw. der Ausfuhrnachweis erbracht wird.

3.3 Der Kunde gerät mit der Zahlung unserer Forderungen in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften in Verzug. Die gesetzlichen Vorschriften gelten als vertraglich vereinbart. Die Verzinsung wird von uns in gesetzlicher Höhe berechnet (§ 288 Abs. 1,2 BGB) nebst 3,00 Euro für jedes Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs.

3.4 Gegen unsere Forderungen kann unser Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen oder gegen diese ein Zurückbehaltungsrecht ausüben. Aufrechnung und Zurückbehaltung mit bestrittenen Forderungen ist zwischen uns und dem Kunden ausgeschlossen.

4.0 Lieferfristen und Termine, Gefahrübergang

4.1 Lieferfristen und Termine bestimmen sich nach der jeweiligen schriftlichen Auftragsbestätigung.

4.2 Wenn wir an der Einhaltung von Lieferfristen und der Erfüllung unserer Pflichten durch Umstände gehindert werden, die außerhalb unseres Einflussbereiches liegen, z. B. durch höhere Gewalt, unabwendbare Elementarschäden, Ausfall oder Verzögerung bei unseren Zulieferern, unrechtmäßige Bestreikung unseres Werkes, schließen wir die Einhaltung der Lieferfristen und Termine aus. Diese verlängern bzw. verschieben sich um den Zeitraum der Behinderung.

4.3 Bei einem Rechnungswert ab einem Betrag von **500,00 Euro netto** im Inland liefern wir frei Haus. Wir behalten uns vor, die Ware frachtfrei/unfrei zu versenden. Rollgelder und die Kosten für gewünschte Express- und Eilzusendungen hat der Besteller in jedem Falle zu tragen. Liegt er Bestimmungsort der Ware im Ausland, gelten die Ziffern 4.1, 4.2 und 4.3 der allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Versendung bis zur deutschen Grenze bzw. einem deutschen Hafen. Im Übrigen vereinbaren wir, wenn Abweichendes nicht geregelt ist, „EXW“ Incoterms 2000.

4.4 Dem Kunden zumutbare Teillieferungen sind zulässig.



Lackfabrik Irmgard Sallinger GmbH

5.0 Eigentumsvorbehalt

5.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Zahlungsverpflichtungen einschließlich Nebenforderungen, Schadenersatzansprüchen und Einlösungen von Schecks und Wechseln unser Eigentum.

5.2 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert unserer Sicherheiten den Wert der zu sichernden Forderung um mehr als 30 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

5.3 Der Kunde darf die Waren im ordnungsgemäßen und üblichen Geschäftsgang verarbeiten, vermischen, vermengen sowie veräußern. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist dem Kunden nicht erlaubt. Pfändungen und Beschlagnahmen von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen.

5.4 Der Kunde tritt schon jetzt alle Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren an uns ab; wir nehmen diese Abtretungen an. Der Kunde hat unaufgefordert alle Vorausabtretungen offen zu legen, welche unsere nach dem vorhergehenden Satz zu erwerbenden Forderungen betreffen, und die zeitlich vor der mit diesem Vertrag erklärten Forderungsabtretung erklärt worden sind. Dasselbe gilt für Forderungen aus Verträgen über Dienstleistungen und Geschäftsbesorgung, bei deren Erbringen der Eigentumsvorbehalt erlischt.

5.5 Bei Veräußerung von Waren an denen unser Kunde bei seinen Kunden aufgrund Verarbeitung, Vermischung oder Vermengung Miteigentum erwirbt, erfasst die Vorausabtretung einen Forderungsteil in Höhe des Rechnungswertes der verarbeiteten, vermischten oder vermengten Waren unseres Kunden. Entsprechendes gilt, wenn unsere Vorbehaltswaren zusammen mit anderen Waren einheitlich weiter veräußert werden.

5.6 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber uns nicht nach, erfolgt insbesondere eine Zahlung nicht vertragsgemäß oder gerät der Kunde in Vermögensverfall, können wir, falls der Kunde kein Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, auch ohne Rücktritt vom Vertrag Herausgabe unserer Ware verlangen und unsere Ware in Besitz nehmen. Wenn und soweit wir Waren in Besitz nehmen, liegt hierin kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich erklärt. Der Kunde hat uns eine Auflistung der noch bei ihm befindlichen Waren zu erstellen.

5.7 Gerät der Kunde mit der Bezahlung unserer Ansprüche länger als zwei Wochen ab Fälligkeitsdatum der Rechnung in Rückstand oder ist aufgrund der mangelnden wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kunden die Realisierung unserer Ansprüche gefährdet, ist der Kunde verpflichtet, die Abtretung seinen Gläubigern und Schuldner offen zu legen und uns alle zur Einziehung der Forderung notwendigen Auskünfte zu erteilen sowie alle Unterlagen, die hierzu notwendig sind, an uns herauszugeben.

5.8 Der Wert etwaig zurückgenommener Waren wird dem Besteller gutgebracht. Die Höhe des Wertes wird in Höhe unseres Verkaufspreises abzüglich einer Bearbeitungspauschale von 20 % des Wertes vereinbart. Unseren Kunden steht der Nachweis offen, dass uns durch oder aufgrund der Rücknahme der Waren kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Rücknahme der Waren schließt eine Geltendmachung weiterer Ansprüche durch uns nicht aus. Wir sind nicht verpflichtet, Waren zurück zu nehmen.

5.9 Der Kunde hat uns den Zugriff Dritter auf die gelieferten Waren oder auf die an uns abgetretenen Forderungen sofort schriftlich – in Einzelfällen vorab fernmündlich – mitzuteilen und uns in jeder Weise bei unserer Intervention gegen solche Dritte zu unterstützen.



Lackfabrik Irmgard Sallinger GmbH

6.0 Leistungsstörungen, Pflichtverletzungen, Sachmängel, Haftung

6.1 Unser Kunde hat die Waren nach Ablieferung unverzüglich und soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang geboten ist, zu untersuchen und uns Mängel unverzüglich zu melden. Unterlässt unser Kunde die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt und unser Kunde kann keine Rechte mehr aus einem Mangel herleiten, es sei denn, der Mangel wäre nicht erkennbar gewesen oder von uns arglistig verschwiegen worden. Tritt ein verdeckter Mangel später auf, so hat unser Kunde uns gleichfalls unverzüglich darüber zu informieren. Geschieht dies nicht, so kann unser Kunde uns gegenüber keine Rechte mehr aus dem Mangel herleiten, es sei denn, wir hätten den Mangel arglistig verschwiegen.

6.2 Wir haften nur für Schäden, die infolge vorsätzlichen und/oder grob fahrlässigen Verhaltens unsererseits entstehen. Wir haften auch, wenn durch fahrlässiges Verschulden unsererseits eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit eintritt.

6.3 Ist die von uns gelieferte Sache mangelhaft, so steht dem Kunden ein Recht auf Nacherfüllung zu. Dieses Recht besteht nach unserer Wahl entweder in der Nachlieferung einer mangelfreien Sache oder in der Nachbesserung der bereits gelieferten. Die Nacherfüllung kann durch uns mindestens zweimal versucht werden. Tritt der Mangel der Sache erst nach Weitergabe durch unseren Kunden an einen Dritten auf, so sind wir bereit, die Nacherfüllung am nunmehrigen Standort der Ware vorzunehmen, soweit dies nicht für uns unzumutbar ist. Zur Vornahme der Nacherfüllung am Standort der Waren kann die Zustimmung des Dritten etwa zur Betretung von Örtlichkeiten erforderlich sein. Es obliegt unseren Kunden, eine solche Zustimmung zu beschaffen.

6.4 Weicht die Beschaffenheit der von uns gelieferten Ware nur unwesentlich von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit ab, so entstehen hieraus keine Ansprüche für den Kunden.

6.5 Falls unser Kunde wegen von uns fahrlässig zu vertretender Pflichtverletzung vom Vertrag zurücktritt oder den Kaufpreis mindert und wir die Pflichtverletzung durch Nachbesserung oder Nacherfüllung beseitigen, schließen wir die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen jeglicher Art gegen uns aus.

6.6 Jegliche Schadenersatzansprüche gegen uns beschränken sich auf solche Schäden, die für uns zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses voraussehbar aus der Verwendung der von uns gelieferten Ware waren.

6.7 Es obliegt dem Kunden, bei Verarbeitung unserer Produkte (insbesondere bei nicht heimischen Hölzern, z. B. Exoten) zu prüfen, ob eine Probeverarbeitung erforderlich ist, um insbesondere die Farbqualität, Trocknung, Optik, Haftung und das Erscheinungsbild des herzustellenden Endproduktes zu klären und festzulegen. Es obliegt dem Kunden ferner, wenn und soweit er selbst nicht die notwendige Fachkenntnis besitzt, einen fachkundigen Dritten auf seine Kosten hinzuzuziehen.

6.8 Es obliegt dem Kunden, die von uns gelieferten Produkte ordnungsgemäß zu lagern und sie vor unverträglichen Umwelteinflüssen, z. B. chemischen Reaktionen, zu schützen. Für nachteilige Veränderungen an den von uns gelieferten Produkten, die durch gebrauchstübliche Abnutzung oder infolge des Zeitablaufes entstehen, haften wir nicht.

6.9 Bei Export unserer Produkte durch unseren Kunden in Drittländer, auch bei Weiterverarbeitung durch den Kunden, haften wir nicht für die Exportfähigkeit unserer Produkte und die staatliche Genehmigungsfreiheit und Einfuhrfreiheit in die Exportländer unseres Kunden.



Lackfabrik Irmgard Sallinger GmbH

7.0 Garantieerklärungen

7.1 Die Abgabe einer Garantieerklärung bedarf zu ihrer Wirksamkeit besonderer, getrennter Schriftform außerhalb der Auftragsbestätigung.

7.2 Beschaffenheitsbestimmungen und Leistungsbeschreibungen enthalten keine Garantieerklärungen. Die Annahme stillschweigender Garantien wird ausdrücklich ausgeschlossen.

8.0 Datenschutz

Wir sind berechtigt, Kundendaten, die wir aus der Geschäftsbeziehung von unseren Kunden erhalten haben, soweit der Kunde über diese selbst verfügen kann, zu verwahren, zu verarbeiten und geschäftlich weiter zu verwenden. Die Weitergabe von Kundendaten an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Kunden, es sei denn, diese Weitergabe ist notwendig, damit wir die vertraglichen Forderungen realisieren können. Insbesondere ist daher die Weitergabe von Informationen zum Zwecke des Forderungseinzugs gestattet. Wir werden Kundendaten, die wir nicht mehr benötigen und die wir nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften, wie z. B. der Buchführungspflichten, speichern müssen, binnen zwei Jahren nach ihrer Erhebung löschen.

9.0 Erfüllungsort und Gerichtsstand

9.1 Ist unser Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so vereinbaren wir als Erfüllungsort für die Liefer- und Zahlungsverpflichtungen unseren Geschäftssitz Deisenhausen.

9.2 Der Gerichtsstand ist bei den für Deisenhausen örtlich zuständigen Gerichten vereinbart, soweit dies nach § 38 Abs. 1, 2 ZPO möglich ist.

10.0 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam bestehen. Die Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen unserer allgemeinen Geschäftsbedingungen haben nicht die Gesamtnichtigkeit oder Unwirksamkeit der allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Folge.

IRSA Lackfabrik Irmgard Sallinger GmbH, An der Günz 15, D-86489 Deisenhausen